

Betriebsordnung für die Steganlage des Motorboot-Clubs „VINDOBONA“ in Wien-Freudenau

Gültig ab 01. September 2014

Inhalt

- §1 Allgemeines
- §2 Betreten der Steganlagen
- §3 Sauberhaltung der Steganlagen
- §4 Liegeplätze
 1. Zuteilung von Liegeplätzen
 2. Verwendung des Liegeplatzes
 3. Zeitweilige Nichtinanspruchnahme von Liegeplätzen
- §5 Behördliche Auflagen
- §6 Zufahrt mit dem KFZ
- §7 Gültigkeit

§1 Allgemeines

Gemäß §10 der Clubordnung des Motorboot-Clubs „VINDOBONA“ erlässt der Vorstand für die Steganlagen in Wien-Freudenau die nachfolgende Betriebsordnung.

Grundsätzlich hat auf dieser Steganlage die Clubordnung volle Gültigkeit. Einzelne Bestimmungen, die von der Clubordnung abweichen, sind Ausnahmeregelungen. Sie gelten nur für diese Anlagen und eine analoge Anwendung auf andere Clubeinrichtungen ist ausgeschlossen.

§2 Betreten der Steganlagen

Das Betreten der Steganlagen ist gestattet:

- Inhabern eines Wasserliegeplatzes an der Steganlage und dem von ihm gem. § 6 Abs. 3 der Clubordnung namhaft gemachten Anschlussmitglied
- Gästen des Motorboot-Clubs „VINDOBONA“, die vom Club bzw. dessen Funktionären eingeladen wurden, in Begleitung des einladenden Vorstandsmitgliedes
- Gästen in Begleitung der einladenden Clubmitglieder

Ausnahmeregelungen im Interesse des Clubs können vom Vorstand beschlossen werden.

Jedes Mitglied ist für das Verhalten seiner Angehörigen sowie der Gäste und Kinder am Clubgelände voll verantwortlich.

§3 Sauberhaltung der Steganlage

Jeder Liegeplatznehmer ist verpflichtet die Steganlage in Ordnung zu halten. Dies umfasst neben der Reinhaltung des eigenen Liegeplatzes insbes. auch das Entfernen von Treibholz, das sich am Steg verfangen hat.

§4 Liegeplätze

1. Zuteilung von Liegeplätzen

Jedes Vollmitglied kann einen Antrag auf Zuteilung eines Liegeplatzes stellen. Liegeplätze werden grundsätzlich vom Vorstand nach Maßgabe der Verfügbarkeit und nach Erlag der Liegeplatzgebühr, auf die Dauer eines Jahres vergeben. Eine automatische Verlängerung erfolgt nicht und es kann auch kein diesbezüglicher Anspruch abgeleitet werden. Jeder Liegeplatz hat eine Nummer. Der Liegeplatznehmer darf sein Boot nur an dem ihm zugeteilten Platz verheften.

2. Verwendung des Liegeplatzes

Am zugeteilten Liegeplatz darf nur das in der Liegeplatzanmeldung genannte Boot verheftet werden. Die Lagerung von Zubehör, Ausrüstungs- und sonstigen Gegenständen, besonders von wassergefährdenden Stoffen (Öl, Ölderivate und Gifte etc.) ist auf den Stegen nicht zulässig.

Die Boote können, müssen aber nicht, mit Ketten und Vorhängeschlössern gesichert werden. Wenn sie gesichert werden, müssen unbedingt die Club-Vorhängeschlösser (Stegschlösser) verwendet werden. Dies ist aus dem Grunde notwendig, damit im Katastrophenfalle, ohne Eigner, das Boot verschoben werden kann.

3. Zeitweilige Nichtinanspruchnahme von Liegeplätzen

Nimmt ein Liegeplatznehmer in der Zeit vom 1. Mai bis zum 30. September seinen Wasserliegeplatz für eine Woche oder länger nicht in Anspruch, so hat er dies spätestens eine Woche vorher dem zuständigen Stegwart, der zur Vorstandsinformation verpflichtet ist, anzuzeigen. Der Vorstand kann solche Liegeplätze als Gastliegeplätze an alle Clubmitglieder und auch clubfremde Personen vergeben. Als Nachweis seiner Berechtigung erhält der Inhaber des Gastliegeplatzes einen Ausweis oder eine Bestätigung, auf dem/der der Zeitraum, in dem der Gastplatz in Anspruch genommen werden darf, vermerkt wird. Der Gästeausweis/die Bestätigung ist sichtbar am eingestellten Boot anzubringen.

4. Feststellung der freien Wassertiefe

Der Stegwart der Anlage hat unmittelbar nach jedem Hochwasser die Höhe der Schlammablagerung im Zufahrtsbereich zu der Steganlage und bei der Steganlage selbst zu messen und die verbleibende freie Wasserhöhe dem Vorstand des Clubs schriftlich zu melden.

§5 Behördliche Auflagen

1. Das An- und Ablegen von Motorbooten am Anlegesteg ist nur zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang zulässig.
2. Das Betanken von Sportfahrzeugen aus Kanistern oder ähnlichen Gebinden und die Abgabe von Fäkalien ist verboten.
3. Im Falle der Durchführung von Hochwasserschutz- oder Regulierungsarbeiten oder sonstigen wasserbaulichen Maßnahmen muss die Steganlage unter Umständen entfernt werden. Ein Anspruch auf Entschädigung für die Zeit des verlorenen Liegeplatzes besteht nicht.

4. Der Treppelweg im Bereich des Anlegesteges ist von Lagerungen freizuhalten, sodass die Zufahrt für Behördenfahrzeuge jederzeit möglich ist.
5. Bei Brand auf einem Boot ist dieses nach Möglichkeit vom Steg zu entfernen.

Eine Missachtung einer Auflage führt zum sofortigen Verlust des Liegeplatzes.

§ 6 Zufahrt mit dem KFZ/ Wegbenützung

Die Zufahrt mit dem KFZ ist auf der öffentlichen Straße bis zum Parkplatz des Gasthauses „Lindmayer“ möglich. Die weiterführende Straße ist „Treppelweg“. Der MC-Vindobona verfügt nicht über die Berechtigung, Zufahrtsgenehmigungen zur Steganlage zu erteilen.

Das Befahren und das Abstellen mit/von Fahrzeugen bedarf der Zustimmung sämtlicher Grundberechtigten, insbesondere auch der Stadt Wien, vertreten durch die MA 45, Wiener Gewässer und eventuell sonst behördlich zuständigen Stellen, die jeder Antragsteller selbst besorgen muss. Jeder Zufahrende/Abstellende hat den MC-Vindobona von allen Schäden und Nachteilen, die mit dem Zufahren verbunden sein könnten, vollkommen schad- und klaglos zu halten.

Jeder diesen Wegbenutzer nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass keine laufende und winterliche Betreuung des Weges erfolgt und die Stadt Wien alle Ansprüche auf Instandhaltung, Instandsetzung oder Schadensersatz ablehnt und solche daher auch gegen den MC-Vindobona ausgeschlossen sind, die sich auf die Benützung dieses Weges beziehen oder aus der Benützung dieses Weges resultieren. Jeder Wegbenutzer erklärt ausdrücklich und unwiderruflich, dass er diesen Weg auf eigene Gefahr und eigenes Risiko benutzt.

Sollte es diesbezügliche Beanstandungen geben, hat der Vorstand dem betreffenden Mitglied den Liegeplatz sofort zu entziehen.

§7 Gültigkeit

Die Betriebsordnung tritt mit Verlautbarung auf dem am 01. September 2014 veranstalteten Clubabend in Kraft und ist bis auf Widerruf gültig.

Der Vorstand des
Motorboot-Clubs „VINDOBONA“

Der Erhalt dieser Betriebsordnung und sein Einverständnis dazu sind von jedem Vollmitglied durch Unterschrift zu bestätigen.